Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Bu beziehen durch alle Poftanftalten und Buchbandlungen. - Pranumerations. Preis für ben Jahrgang feche Mart.

1. Handels: und Gewerbe: Wesen.

Bekanntmachung,

betreffenb

die Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich über den Schutz an Werken der Literatur und Kunst.

In Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunft, vom 19. April 1883, hat der Bundesrath die nachfolgenden

Bestimmungen über die Eintragung und Stempelung der Exemplare von Schriftwerken zc. sowie

der zur Herstellung jener bestimmten Vorrichtungen

erlaffen:

§. 1.

Gemäß den Bestimmungen des zu der deutschefranzösischen Uebereinkunft vom 19. April 1883 geshörigen Protokolls dürsen diejenigen beim Inkrafttreten dieser Uebereinkunft, dem 6. November 1883, erlaubter Weise bereits hergestellten Exemplare von Werken der Literatur und Kunst (Schriftwerke, Abbildungen, musikalische Kompositionen, Werke der bildenden Künste), deren Herstellung nach den Vorschriften der Uebereinskunft nicht mehr gestattet sein würde, auch serner verbreitet und verkaust werden, vorausgesetzt, daß sie innershalb dreier Monate, vom Inkrafttreten der Uebereinkunft ab gerechnet, amtlich abgestempelt werden.

Unter der gleichen Voraussetzung darf der Druck solcher Exemplare, wenn deren Herstellung beim

Intrafttreten der Uebereinkunft erlaubter Weise im Gange ist, vollendet werden.

Wer sich baher im Besitze von Eremplaren der im Absat 1, 2 erwähnten Art befindet, hat dieselben bis zum 6. Februar 1884 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes zur Absstempelung vorzulegen.

Sortimentsbuchhändler, Kommissionäre 2c., welche solche Exemplare besitzen, können dieselben Namens ber Verleger ober ihrer Auftraggeber zur Abstempelung vorlegen, ohne daß es einer besonderen Vollmacht bedarf.